



Presseinformation

Besseren Zugang zu medizinischem Cannabis ermöglichen

Berlin, 18. März 2019. Der Deutsche Hospiz- und Palliativverband (DHPV) plädiert dringend dafür, den Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen bei Erstverordnungen von Cannabis als Medizin aus dem SGB V zu streichen.

„Erst dann kann – wie ursprünglich vom Gesetzgeber gewollt – eine indikationsgerechte Versorgung mit medizinischem Cannabis sichergestellt werden“, so Palliativmediziner Professor Winfried Hardinghaus, Vorsitzender des DHPV, anlässlich einer für den 20. März 2019 im Bundesgesundheitsausschuss geplanten Anhörung zur erleichterten Verordnung von medizinischem Cannabis für Patientinnen und Patienten mit einer schwerwiegenden Erkrankung (Bündnis 90 / Die Grünen, BT-Drucksache [19/5862](#)) bzw. zur Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts der Krankenkassen bei der Verordnung von Cannabis (Die Linke, BT-Drucksache [19/6196](#)).

Zwar sei es Medizinerinnen und Medizinern seit dem Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften im März 2017 grundsätzlich möglich, Cannabis als Medizin unter bestimmten Voraussetzungen zu verschreiben, das letzte Wort haben durch das aktuelle Genehmigungsverfahren jedoch die Krankenkassen.

„Und das, obwohl laut Gesetz die Entscheidung, ob eine Patientin oder ein Patient mit Cannabis behandelt werden kann, der Ärztin oder dem Arzt obliegt“, so Hardinghaus. „Weder bei Opioiden, deren Nebenwirkungen unumstritten sind, noch bei homöopathischen Mitteln, über deren Wirksamkeit die Meinungen weit auseinander gehen, gibt es ein solches Genehmigungsverfahren.“

Neben dem Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen verhindern auch die komplizierte Antragsstellung, die hohe Ablehnungsquote von ca. 40 Prozent sowie zum Teil Lieferengpässe in Deutschland die zeitnahe Linderung der Beschwerden von Patientinnen und Patienten.

„Die Zeit für den sehr bürokratischen Antrag, der schon wegen kleinerer Formfehler häufig neu gestellt werden muss, fehlt dann im Grunde für Gespräch und Behandlung“, kritisiert Hardinghaus.

Hintergründe

Das Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom März 2017, Überblick über Gesetzgebungsverfahren, Gesetzestext und -begründung im Überblick ([Link](#)).

Artikel: Medizinisches Cannabis: Die wichtigsten Änderungen aus dem Deutschen Ärzteblatt Ausgabe 2017; 114(8) ([Link](#))

Artikel: Eppendorfer Dialog - Unterschiedliche Meinungen zur Cannabis-Therapie aus dem Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt ([Link](#))

Der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband e.V. ist seit 1992 die bundesweite Interessenvertretung der Hospizbewegung sowie zahlreicher Hospiz- und Palliativeinrichtungen in Deutschland. Als Dachverband der Landesverbände in den 16 Bundesländern sowie weiterer überregionaler Organisationen der Hospiz- und Palliativarbeit und als selbstverständlicher Partner im Gesundheitswesen und in der Politik steht er für über 1.200 Hospiz- und Palliativdienste und -einrichtungen, in denen sich mehr als 120.000 Menschen ehrenamtlich, bürgerschaftlich und hauptamtlich engagieren.

Kontakt

Angela Hörschelmann
Deutscher Hospiz- und PalliativVerband
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Aachener Str. 5
10713 Berlin
Tel.: 030 82 00 758 17
Fax: 030 82 00 758 13
Mail: a.hoerschelmann@dhpv.de
Internet: www.dhpv.de